



September/Oktober 2022

Bundesrat

Der Bundesrat hat sich nach der parlamentarischen Sommerpause erneut mit zahlenreichen rechtspolitischen Vorhaben beschäftigt. Nachfolgend werden die Vorhaben mit justizrelevanten Regelungen dargestellt. Über die jeweilige Drucksachenummer (BR-Drs.) können die Dokumente auf der Internetseite des Bundesrates eingesehen werden.

Am 28. Oktober 2022 wählte der Bundesrat den Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Peter Tschentscher zum Präsidenten des Bundesrates. Dr. Tschentscher tritt sein Amt am 1. November 2022 an und folgt dem thüringischen Ministerpräsidenten Bodo Ramelow.

1.024. Plenarsitzung am 16. September 2022

Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

BR-Drs. 433/22

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz zu. Der Bundesrat fasste die Entschließung gemäß Drs. 433/1/22.

Die bisherigen Rechtsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Schutzmaßnahmen waren bis 23.09.2022 befristet. Sie werden durch die vom Bundestag beschlossenen Anschlussregelungen abgelöst, die vom 01.10.2022 bis 07.04.2023 gelten. Die geplanten Änderungen am Infektionsschutzgesetz sehen ab Oktober bundesweit nur wenige Regeln vor. Ansonsten sollen die Länder entscheiden können, ob und wann sie die Corona-Maßnahmen verschärfen.

U.a. gilt künftig bundesweit eine FFP2-Maskenpflicht in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, dort ist außerdem ein Corona-Test verpflichtend. Zudem wird die FFP2-Maskenpflicht bundesweit auch in ambulanten medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen oder bei Rettungsdiensten eingeführt, um insbes. vulnerable Gruppen zu schützen. Auch im Fernverkehr von Bus und Bahn muss eine FFP2-Maske getragen werden. Die bisher geltende Maskenpflicht in Flugzeugen nicht mehr enthalten. Allerdings ermächtigt das Gesetz die Bundesregierung, bei einer deutlichen Verschlechterung der Infektionslage durch Rechtsverordnung anzuordnen, dass Fluggäste und Personal in Flugzeugen dazu verpflichtet werden können, eine FFP2-Schutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Mit dem Gesetz wird außerdem die Ermächtigungsgrundlage für die Coronavirus-Impfverordnung und die Coronavirus-TestVO sowie die Geltungsdauer der ImpfVO bis Jahresende 2022 verlängert. Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte sind noch bis zum 30.04.2023 dazu berechtigt, eine Covid-19-Impfung zu verabreichen.

Die Länder erhalten eine Ermächtigungsgrundlage, um auch in der Pflege Regelungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu treffen, etwa die Bestellung von hygienebeauftragten Pflegefachkräften in vollstationären Einrichtungen.

Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**
BR-Drs. 370/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 370/1/22 und gemäß Drs. 370/2/22.

Der Gesetzentwurf verfolgt verschiedene Ziele. So soll zum einen das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) an die Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und der Euratom einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits vom 24.12.2020 angepasst werden. Das Abkommen enthält Regelungen zum Austausch zwischen den Mitgliedstaaten der EU und UK über Informationen in den jeweiligen Strafregistern. Zum anderen soll im BZRG die Verordnung (EU) 2019/816 vom 17.04.2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, abschließend durchgeführt werden. Mit Einzelregelungen im BZRG und in der Gewerbeordnung werden Anpassungen an Digitalisierungsvorhaben des Bundes sowie Verbesserungen des Datenschutzes vorgeschlagen.

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie**
BR-Drs. 371/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 371/1/22.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie über grenzüberschreitende Umwandlungen. Daneben enthält er eine Reihe von Erleichterungen für innerstaatliche Umwandlungen von Unternehmen. Vorgesehen ist u.a.:

- Einführung eines rechtssicheren europaweit kompatiblen Verfahrens für grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel von AGe, KGaA und GmbH, bei dem die beteiligten Handelsregister digital miteinander kommunizieren
- Vereinheitlichung der Rechte der Minderheitsgesellschafter für grenzüberschreitende und für innerstaatliche Umwandlungen
- Möglichkeit für AGen, erforderliche Anpassungen der Wertverhältnisse übertragender und übernehmender Gesellschaften durch zusätzliche Aktien auszugleichen
- Stärkung des Schutzes der Gesellschaftsgläubiger im Umwandlungsverfahren
- Stärkung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen ihrer Arbeitgeber (frühzeitige und umfassende Information über das Umwandlungsvorhaben)

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren **Schutz hinweisgebender Personen** sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
BR-Drs. 372/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 372/1/22 (ohne Ziffern 1, 2, 6, 7, 9 und 11-13).

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht

melden (Hinweisgeberschutzrichtlinie). Die Richtlinie war bereits bis zum 17.12. 2021 in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Zentraler Bestandteil des Entwurfs ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Es wird begleitet von notwendigen Anpassungen bestehender gesetzlicher Regelungen.

Der persönliche Anwendungsbereich des HinSchG soll entsprechend den Richtlinienvorgaben weit gefasst werden und umfasst alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben.

Hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs greift der Entwurf die durch die Richtlinie vorgegebenen Rechtsbereiche auf und ergänzt sie, wo dies erforderlich ist, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. So sollen in den Anwendungsbereich insbesondere alle Verstöße einbezogen werden, die strafbewehrt sind sowie bußgeldbewehrte Verstöße, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.

Institutionelles Kernstück des Hinweisgeberschutzsystems sind die internen und externen Meldestellen, die hinweisgebenden Personen für eine Meldung von Verstößen zur Verfügung stehen. Entsprechend den Richtlinienvorgaben sind hinweisgebende Personen frei darin, für ihre Meldung die internen oder sogleich die externen Stellen zu wählen. Die internen und externen Meldestellen prüfen die eingegangenen Meldungen und ergreifen die erforderlichen Folgemaßnahmen. Es besteht keine Verpflichtung, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen. Anonyme Meldungen sollten bei Möglichkeit jedoch bearbeitet werden

Die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen betrifft sowohl die Privatwirtschaft als auch den gesamten öffentlichen Sektor, sofern bei der jeweiligen Stelle in der Regel mindestens 50 Personen beschäftigt sind. Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten sollen für die Einrichtung interner Meldestellen bis zum 17. Dezember 2023 Zeit haben. Auch können Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, mit anderen Unternehmen zusammen eine gemeinsame Meldestelle betreiben. Die übrigen Arbeitgeber müssen bei Inkrafttreten des G (drei Monate nach der Verkündung) Meldestellen einrichten.

Der Entwurf des HinSchG sieht entsprechend den Richtlinienvorgaben verschiedene Schutzmaßnahmen für hinweisgebende Personen vor. Zentrales Element ist das Verbot von Repressalien. Zudem sind zwei spezielle Schadensersatzvorschriften vorgesehen: Zum einen ist der hinweisgebenden Person bei einem Verstoß gegen das Repressalienverbot der daraus entstehende Schaden zu ersetzen. Zum anderen ist im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschmeldung die hinweisgebende Person zur Erstattung des dadurch eingetretenen Schadens verpflichtet. Verstöße gegen die wesentlichen Vorgaben des HinSchG sollen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen** und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe
BR-Drs. 373/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 373/1/22.

Mit dem Gesetzentwurf soll insbesondere die Registrierung der und die – auch geldwäscherechtliche – Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen zum 01.01.2025 beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden. Die Aufsicht obliegt bislang den

Landesjustizverwaltungen. Zudem soll eine umfassende bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen geschaffen werden.

Ferner sollen kleinere Anpassungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe erfolgen.

Entwurf eines Gesetzes zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die **Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union** als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich
BR-Drs. 333/22

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Durch das vorliegende Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der EU die Zustimmung zum Beschlusssentwurf erklären darf.

Die EU wendet derzeit über 40 verschiedene länder- und sachbezogene Sanktionsregime bzw. sog. restriktive Maßnahmen an. Insbesondere die Anwendung und Durchsetzung der als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine von der EU verhängten Sanktionen haben offengelegt, dass die Notwendigkeit besteht, künftig eine effektivere Sanktionsdurchsetzung sicherzustellen.

Der Beschlusssentwurf des Rates schafft mittels Erweiterung der Liste der Kriminalitätsbereiche nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV die EU-primärrechtliche Grundlage für eine EU-sekundärrechtliche Schaffung von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechts. Der Beschlusssentwurf beinhaltet noch keine konkreten Details zu den inhaltlichen Fragen einer möglichen Harmonisierung. Sobald der vorgeschlagene Beschluss zur Erweiterung von Artikel 83 Absatz 1 AEUV in Kraft getreten ist, wird die KOM rechtlich in die Lage versetzt, einen Entwurf für eine Harmonisierungs-RL zu unterbreiten.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022** Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union
COM(2022) 500 final
BR-Drs. 335/22

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 335/1/22.

Der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit wurde von der Europäischen Kommission zum zweiten Mal vorgelegt. Er äußert erstmalig auch konkrete Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten. Die Beurteilung der Rechtsstaatlichkeit wird in vier Bereichen vorgenommen:

Die Empfehlungen an die Justizsysteme zielen hauptsächlich auf eine Verbesserung der personellen Ausstattung der Gerichte, deren Unabhängigkeit und Digitalisierung ab.

Der Korruptionsbekämpfung wird insgesamt in den EU-Mitgliedsstaaten ein gutes Zeugnis ausgestellt. In einigen Mitgliedsstaaten gab es Verbesserungen im Vergleich zum Vorjahr, andere sind jedoch weiterhin deutlich unter dem europäischen Durchschnitt.

Im Bereich Medienfreiheit und Medienpluralismus wird festgestellt, dass in allen Mitgliedsstaaten ein geltender Rechtsrahmen existiert, um die Medienfreiheit zu gewährleisten, es gibt aber teils Bedenken wegen der Wirksamkeit dieser.

Institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung zeigen, dass Rechtsvorschriften an Qualität und Verfahren durch die Einbeziehung von Interessenträgern an Transparenz gewinnen.

Außerdem sollen Rechtsrahmen modernisiert werden, um für künftige Krisen besser gewappnet zu sein.

Der Bericht enthält für Deutschland ein insgesamt sehr positives Zeugnis und stellt in allen Bereichen ein hohes Niveau der Rechtsstaatlichkeit fest.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und **Einziehung von Vermögenswerten**
COM(2022) 245 final; Ratsdok. 9598/22
BR-Drs. 281/22

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 281/1/22 (ohne Ziffer 2).

Der Richtlinien-Vorschlag geht zurück auf die EU-Strategie für die Sicherheitsunion 2021, in der der verbesserte Kampf gegen die organisierte Kriminalität in den Fokus genommen wurde.

Mit der Richtlinie sollen die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Ermittlung, Sicherstellung und Verwaltung von Vermögenswerten verbessert und die Möglichkeiten zur Einziehung verstärkt und ausgeweitet werden, um alle maßgeblichen kriminellen Handlungen von Gruppen organisierter Kriminalität abzudecken und so die Einziehung aller maßgeblichen Vermögenswerte zu ermöglichen. Schließlich soll durch die RL die Zusammenarbeit zwischen allen an der Vermögensabschöpfung beteiligten Behörden verbessert und durch eine stärkere Verpflichtung dieser Behörden zur Erreichung gemeinsamer Ziele in diesem Bereich ein strategischerer Ansatz bei der Vermögensabschöpfung gefördert werden.

Die Richtlinie adressiert zudem den Kontext des Ukrainekriegs, indem Vermögenswerte von Personen und Organisationen, die gegen die restriktiven Maßnahmen verstoßen, in Zukunft wirksam eingezogen werden können, sobald der von der Kommission vorgeschlagene Beschluss zur Ausweitung der EU-Straftatenliste angenommen worden ist.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und **Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern**
COM(2022) 209 final
BR-Drs. 433/22

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 337/1/22 (ohne Ziffern 13 und 15).

Die Europäische Kommission hat erkannt, dass die EU-weiten Rechtsvorgaben im Bereich der Bekämpfung von Kindesmissbrauch trotz der geltenden Richtlinie 2011/93/EU (sowie einer diesbezüglichen EU-Verordnung über Ausnahmetatbestände) keinen ausreichenden Schutz vor sexuellem Missbrauch - online und offline – für Kinder bieten. Der Verordnungsentwurf soll dem begegnen und einen harmonisierten Rechtsrahmen bilden, durch den der sexuelle Missbrauch von Kindern im Internet wirksam verhindert bzw. bekämpft wird, wobei insbesondere Anbieter Internetdiensten in die Verantwortung genommen werden sollen. Dazu sieht die Verordnung u.a. die Einrichtung eines unabhängigen EU-Zentrums zur Verhütung und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern vor.

1.025. Plenarsitzung am 7. Oktober 2022

Gesetz zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die **Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union** als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich und zur **Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

BR-Drs. 480/22

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz zu.

Das Gesetz entspricht im Wesentlichen dem in der 1.024. Plenarsitzung am 16.09.2022 behandelten Gesetzentwurf. Der Bundestag hat das Ursprungsgesetz zudem als Omnibus für eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genutzt. Entsprechend der Protokollerklärung der Bundesregierung zum Beschluss des Bundesrates vom 16.09.2022 zum Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Drs. 433/22 (B)) wird in § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG künftig von der Nennung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) abgesehen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den **Erlass eines (Sicherungs-)Unterbringungsbefehls bei einer Krisenintervention**
BR-Drs. 403/22 (neu)

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Erlass eines sofort vollstreckbaren Sicherungsunterbringungsbefehls vor und nach Anordnung einer sofort vollziehbaren Krisenintervention gem. §§ 67h StGB, 463 Abs. 6 S. 3 StPO vor. Der Gesetzentwurf ermöglicht im Rahmen der sofort vollziehbaren Krisenintervention sofortige Eilmaßnahmen (sofortige Rückführung in die stationäre Behandlung) bei hochakuten psychischen Störungen gefährlicher Verurteilter. Damit sollen Straftaten psychisch kranker Verurteilter verhindert werden. Bislang muss nämlich selbst im Fall einer Anordnung der sofort vollziehbaren Krisenintervention und einer Ladung des Verurteilten zum sofortigen Strafantritt mindestens ein Tag abgewartet werden, um dem Verurteilten Gelegenheit zum freiwilligen Strafantritt zu geben. Erst beim Ausbleiben eines freiwilligen Strafantritts nach einem Tag kann ein Haftbefehl folgen.

In Anlehnung an die Regelung des § 453c Absatz 1 StPO zum Erlass eines Sicherungshaftbefehls im Zusammenhang der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des § 463 Absatz 6 StPO und Einfügung eines neuen § 463 Absatz 7 StPO.

EntschlieÙung des Bundesrates "**MaÙnahmen zur Bewältigung zivilgerichtlicher Massenverfahren** und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz"

BR-Drs. 342/22

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung.

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Gerichte in die Lage versetzt, zivilgerichtliche Massenverfahren effizient und in angemessener Zeit, aber dennoch qualitativ hochwertig, erledigen zu können. Dieses Vorhaben soll bei der Umsetzung der EU-Verbandsklagen-RL berücksichtigt werden. Die EntschlieÙung schlägt vor, Vorabentscheidungsverfahren beim BGH im Rahmen von Massenverfahren einzuführen, um die den Sammelklagen zugrundeliegenden Rechtsfragen zügig klären zu lassen. Außerdem wird die

Konzentration von Beweisaufnahmen bei einem Gericht in Erwägung gezogen, um bei gleichgelagerten Fällen wiederholte Zeugenvernehmungen bzw. Sachverständigengutachten zu vermeiden. Es soll auch ein einzelfallbezogener, konzentrierter Parteivortrag ermöglicht werden. Durch diese Maßnahmen sollen deutsche Gerichte und ihre Ressourcen von den Belastungen durch Sammelklagen entlastet werden. Dies soll die allgemeine Arbeitsfähigkeit der Justiz und das Vertrauen in den Rechtsstaat sicherstellen.

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Änderung der Strafprozessordnung** - Erweiterung der Hemmungstatbestände in § 229 StPO um Fälle der höheren Gewalt
BR-Drs. 402/22

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung.

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden, einen Gesetzentwurf zur Erweiterung der Hemmungstatbestände in § 229 StPO um die Fälle, dass der Angeklagte oder eine an der Urteilsfindung beteiligte Person aufgrund von höherer Gewalt nicht an einer strafrechtlichen Hauptverhandlung teilnehmen kann, vorzulegen. Dies soll mit der Maßgabe passieren, dass es abweichend von § 229 Abs. 3 StPO keiner Mindestdauer der Hauptverhandlung bedarf. Fälle höherer Gewalt meint insbesondere Katastrophen und Seuchen. Die EntschlieÙung verweist auf die Gefahr, dass ohne eine solche Regelung bspw. Seuchenschutzmaßnahmen das Risiko bergen, dass eine Strafverhandlung ausgesetzt werden muss. Es könne z.B. zu dem Fall kommen, dass eine Person aufgrund des Verdachts einer Infektion in Quarantäne genommen werden müsse, was keinen Krankheitsfall i.S.d. § 229 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StPO darstelle. Über diese Fälle hinaus, die durch die Coronapandemie deutlich gemacht wurden, nimmt die EntschlieÙung auch auf anders gelagerte Ereignisse mit globalen Auswirkungen Bezug, die eine Erweiterung des § 229 StPO erfordern.

EntschlieÙung des Bundesrates zur angemessenen **Beteiligung des Bundes an den Kosten für Staatsschutzsachen**
BR-Drs. 430/22

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung.

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 120 Abs. 7 GVG vorzulegen, der den Bund angemessen an den Kosten in vor den OLG verhandelten Staatsschutzsachen beteiligt. Dabei soll der Bund – bei Anklagen des Generalbundesanwalts (GBA) – zukünftig auch an den Personal- und Sachkosten der Länder einschließlich der Baukosten beteiligt werden. Nach der bisher geltenden Rechtslage können die Länder nur im Hinblick auf Verfahrens- und Justizvollzugskosten oder unter besonderen Umständen in Staatsschutzsachen Erstattung ihrer Kosten verlangen. Hintergrund der EntschlieÙung ist die steigende Zahl der verhandelten Staatsschutzsachen und die aufwändiger gewordenen Verfahren. Als Beispiel wird das NSU-Verfahren mit 438 Verhandlungstagen genannt. Der Bund weigert sich bislang in diesem konkreten Fall die Kosten zu übernehmen. Die EntschlieÙung weist ergänzend darauf hin, dass bei Anklagen des GBA die Staatsschutzsenate der OLG im Wege der Organleihe Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben (Art. 96 Abs. 5 GG).

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Infektionsschutzgesetzes**
BR-Drs. 410/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 410/1/22 (ohne Ziffer 4).

Mit dem Gesetzentwurf soll der BVerfG-Beschluss vom 16.12.2021 umgesetzt werden, unverzüglich geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit niemand wegen einer Behinderung bei der Zuteilung (Triage) überlebenswichtiger, pandemiebedingt nicht für alle zur Verfügung stehender intensivmedizinischer Ressourcen benachteiligt wird. Dies soll durch eine Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes erreicht werden.

Kernpunkt ist die Regelung, dass eine Zuteilungsentscheidung nur aufgrund der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit der betroffenen Patientinnen und Patienten getroffen werden kann. Ausdrücklich wird erwähnt, dass eine Behinderung, das Alter oder eine verkürzte Lebenserwartung keine geeigneten Auswahlkriterien sind, um die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit zu beurteilen. Damit wird den Vorgaben des BVerfG Rechnung getragen. Die Auswahlentscheidung muss von zwei im Bereich der Intensivmedizin erfahrenen und praktizierenden Ärzten, die die Patienten unabhängig voneinander begutachtet haben, einvernehmlich getroffen werden. Besteht kein Einvernehmen wird ein dritter Arzt hinzugezogen und mehrheitlich entschieden.

Nur einer der beteiligten Ärzte darf in die Behandlung der betroffenen Patienten eingebunden sein. Sofern ein Patient mit einer Behinderung oder Komorbidität betroffen ist, muss die Einschätzung einer weiteren Person mit Fachexpertise für dessen besonderen Belange in die Entscheidung einfließen. Letztendlich tragen aber die Ärzte die Letztverantwortung für die Entscheidung, so dass die hinzugezogene Person nicht stimmberechtigt ist.

Bereits zugewiesene überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten stehen nicht mehr zur Disposition und sind ausdrücklich von der Zuteilungsentscheidung ausgenommen worden (sog. ex-post-Triage, bei der die Lebenserhaltende Behandlung eines Patienten beendet werden müsste, um mit dem dafür erforderlichen medizinischen Gerät das Leben eines anderen zu retten).

1.026. Plenarsitzung am 28. Oktober 2022

Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens
BR-Drs. 495/22

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz sieht Durchführungsvorschriften im deutschen Recht vor, um die Verpflichtungen aus dem Haager Übereinkommen vom 02.07.2019 zeitgerecht und vollständig umsetzen zu können. Dieses wurde bislang von Uruguay, der Ukraine, Israel, Costa Rica, Russland und den USA gezeichnet. Das Übereinkommen regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus weiteren Vertragsstaaten außerhalb der EU. Es erhöht die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, indem es die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung und ihre Grenzen in Gestalt einheitlich geregelter Anerkennungshindernisse festlegt. Das Übereinkommen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Mit dem Beitritt der EU wird das Übereinkommen für die Mitgliedsstaaten zwölf Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde verbindlich, soweit innerhalb dieser Frist kein anderer Vertragsstaat dem Beitritt widerspricht.

Darüber hinaus soll das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung und Anerkennung ausländischer Urteile beschleunigt werden, indem die Zuständigkeiten für das Verfahren zur Anerkennung und

Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile außerhalb unionsrechtlicher und völkervertraglicher Regelungen bei den Landgerichten gebündelt werden.

Mit dem Gesetz wird zudem die Anwendbarkeit der Regelung zur Notwendigkeit der Bestellung eines zertifizierten Verwalters im Wohnungseigentumsrecht (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 6 WEG) um ein Jahr auf den 01.12.2023 verschoben. Weiterhin werden das Inkrafttreten der Neufassung von § 189 Absatz 2 GVG, wonach Dolmetscher sich nur noch auf die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) berufen können, aber nicht mehr auf einen nach landesrechtlichen Vorschriften allgemein geleisteten Eid, vom 12.12.2024 auf den 01.01.2027 verschoben sowie das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung gemäß § 2 Absatz 2 GDolmG, wonach die Länder die Zuständigkeiten für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern abweichend von dem GDolmG regeln können, vom 01.01.2023 auf den 05.12.2022 vorverlegt.

Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes
BR-Drs. 526/22

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Ziel des Gesetzes ist die Abschaffung des Güterrechtsregisters durch Aufhebung der §§ 1558 bis 1563 BGB. Damit soll auf die nachlassende Bedeutung des nicht länderübergreifenden und zudem nicht digitalisierten Güterrechtsregisters reagiert werden. Es soll außerdem ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden. Das Gesetz stellt zudem eine Reaktion auf die VO (EU) 2016/1103 sowie die VO (EU) 2016/1104, jeweils vom 24.06.2016, dar, die ansonsten ein länderübergreifendes, elektronisch geführtes Güterrechtsregister erfordert hätten.

Das Gesetz wird als Omnibus für eine Änderung des Insolvenzrechts genutzt. Es sieht u.a. eine vorübergehende Verkürzung des Prognosezeitraums für die insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung vor (vier statt bislang zwölf Monate). Zudem wird die Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung wegen Überschuldung vorübergehend von derzeit sechs auf acht Wochen hochgesetzt werden.

Bundestag

27. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 19.10.2022

Am 19.10.2022 fand die öffentliche Anhörung zum

- Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines **Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen** sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, BT-Drucksachen 20/3442, 20/3709 und
- Antrag der Fraktion der AfD Hinweisgeberschutz auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung, BT-Drucksache 20/3317

statt.

Der Gesetzentwurf dient der – seit dem 17.12.2021 verspäteten – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzrichtlinie; HinSch-RL). Der Hinweisgeberschutz in Deutschland soll auch darüber hinaus wirksam und nachhaltig verbessert werden. Ziel ist es, Benachteiligungen von Hinweisgebern, die Beiträge zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen in Unternehmen und Behörden leisten können, auszuschließen und ihnen

Rechtssicherheit zu geben. Zu diesem Zweck werden Bund und Länder verpflichtet, umfassend interne Meldestellen in ihren jeweiligen Behörden, Verwaltungsstellen und Betrieben einzurichten. Übermäßige Bürokratie und Belastungen für Unternehmen sollen dabei möglichst vermieden werden.

Der Gesetzentwurf wurde im Grundsatz von allen Sachverständigen begrüßt. Die Vertreterinnen und Vertreter der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für Whistleblower einsetzen, sahen allerdings den beabsichtigten Schutz noch nicht hinreichend gewährleistet. So wurde bemängelt, dass der Gesetzentwurf nur Meldungen von bußgeld- oder strafbewehrten Rechtsverstößen schütze. Auch die Ausnahme von Verschlussachen aus dem Anwendungsbereich sei nicht sachgerecht.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft forderten einen Vorrang interner Meldestellen. Zum Teil wurde die überschießende Umsetzung der Richtlinie kritisiert und auf die Gefahr falscher Anschuldigungen von Beschäftigten hingewiesen.

Im Übrigen wurde von den Sachverständigen insbesondere der unzureichende Schutz vor Repressalien und die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe thematisiert.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21.10.2022

Am 21.10.2022 hat der Deutsche Bundestag einen „Abwehrschirm“ in Höhe von 200 Milliarden Euro beschlossen, um den Folgen der gestiegenen Gas- und Strompreise zu begegnen. Wesentliche Elemente des Abwehrschirms sind eine Strom- und Gaspreisbremse.

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbei.nrw/de/lv-bund>.